

TOTALREVISION DER STIFTUNGSSTATUTEN

**DER STIFTUNG FÜR BLINDE UND SEHBEHINDERTE KINDER
UND JUGENDLICHE ZOLLIKOFEN**

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 28. Mai 1962, mit Änderungen vom 20. November 1975, vom 24. April 1985 und vom 7. Dezember 1999, hat die altrechtliche Bernische Privatblindenanstalt in Bern als Stifterin die „Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen“ errichtet.
2. Der Stiftungsrat hat am 3. Dezember 2009 beschlossen, die Statuten zu revidieren.
3. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten **mit Datum der Verfügung** der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuten

Name, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen

Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen

besteht eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zollikofen.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Zweck

Art. 2

Die Stiftung bezweckt die Bildung und Förderung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher. Eingeschlossen ist auch die Förderung von sehgeschädigten Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichen Behinderungen durch adäquate Angebote in den Bereichen Schulung, Beratung sowie sozialpädagogische und therapeutische Förderung.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Erreichung des Zwecks

Art. 3**3.1**

Zur Erreichung ihres Zweckes führt die Stiftung eine sonderpädagogische Einrichtung, deren Angebote sich wie folgt gliedern:

- a) Sonderschule für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche nach den Lehrplänen des Kantons Bern;
- b) Sonderschule für mehrfachbehindert- sehgeschädigte Kinder und Jugendliche nach individuellen Förderplänen;
- c) Sozialpädagogisches Angebot;
- d) Ambulante Beratung und Unterstützung;
- e) Heilpädagogische Früherziehung;
- f) Beratung von Eltern und externen Fachpersonen;
- g) Medizinisch und heilpädagogisch indizierte Therapien;
- h) Herstellung und Adaptierung von Lehr- und anderen Hilfsmitteln.

3.2

Die Stiftung kann im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Vorbehalt der nötigen Bewilligungen weitere Einrichtungen führen sowie die bestehenden Angebote gewandelten Bedürfnissen anpassen.

3.3

Die Stiftung ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3.4

Die Stiftung kann Liegenschaften erwerben, Gebäulichkeiten erstellen und alle Rechtsgeschäfte tätigen, welche der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.

Stiftungsvermögen

Art. 4

Das Stiftungskapital wird durch Zuwendungen von Dritten sowie Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet. Zudem finanziert die Stiftung ihre Leistungen durch:

- a) Beiträge des Kantons Bern für die gemäss Leistungsvertrag vereinbarten Leistungen;
- b) Schul- und Kostgelder der Wohnsitzgemeinden;
- c) Beiträge der Invalidenversicherung;
- d) Abgeltungen von Kantonen und Gemeinden für ausserkantonale Leistungsempfänger/innen;
- e) Erträge aus Dienstleistungen.

Der Stiftungsrat hält in einem Reglement die Grundsätze der Anlagepolitik fest, um eine sorgfältige Bewirtschaftung des Vermögens sicherzustellen.

Organe der Stiftung

Art. 5

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Stiftungsrat
Konstituierung und Zusammensetzung

Art. 6

Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf Mitgliedern.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Präsident;
- b) dem Vizepräsident;
- c) dem Kassier;
- d) den weiteren Mitgliedern.

Der Stiftungsrat wählt und konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrats aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Der Stiftungsrat soll eine ausgewogene Vertretung aus den Bereichen Unternehmensführung, Heilpädagogik, Sehschädigung, Bildung, Finanzen, Recht, Medizin, Bauwesen, etc. darstellen. Sozial- und Fachkompetenz seiner Mitglieder stellen die für die Aufgabe notwendige Durchmischung dieses Organs sicher.

Kompetenzen Stiftungsrat

Art. 7

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Leitbild, Strategie und Anlage bzw. Investitionspolitik;
- b) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- c) Wahl des Stiftungsrats, eines allfälligen Ausschusses und der Revisionsstelle;
- d) Erlass und Änderung des Organisationsreglements und von weiteren Reglementen;
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der jährlichen Vermögens- und Betriebsrechnungen;
- f) Genehmigung der Budgets (Betrieb, Stiftung und Spezialfonds);
- g) Abschluss von Leistungsverträgen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an einen allfälligen Ausschuss, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsleitung erlässt der Stiftungsrat ein Reglement.

Geschäftsleitung

Art. 8

Für die Leitung ihrer Einrichtungen wählt die Stiftung eine Geschäftsleitung. Diese darf nicht dem Stiftungsrat angehören.

Der Direktor als Vertreter der Geschäftsleitung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Stiftungsrats sowie einem all-

fälligen Ausschuss mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teil.

Die Geschäftsleitung führt das operative Geschäft der Stiftung. Einzelheiten zur Führung und Organisation werden im Organisationsreglement geregelt.

Revisionsstelle

Art. 9

Der Stiftungsrat bezeichnet jeweils für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Diese teilt dem Stiftungsrat das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich mit. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein; sie darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Rechnungsführung

Art. 10

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahrs auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisionsstellen- und Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs einzureichen.

Änderung der Stiftungsurkunde

Art. 11

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Aufhebung der Stiftung

Art. 12

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.

Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Männlich verwendete Personenbezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.